

## **VERSTEIGERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN**

1. Mit der Teilnahme an der Auktion erkennen Bieter und Käufer die nachstehenden Versteigerungsbedingungen an.

2. Die Objekte werden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Konkursmasse versteigert bzw. verkauft, wobei mit der Versteigerung die zu FN 88807 des LG Linz prot. Firma Pastl Auktionen GesmbH (vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter, Dr. Ute Pastl u. Dr. Christian Pastl, beide allgem. beeid. und gerichtl. zertif. Sachverständige), Wischerstr. 26, 4040 Linz, beauftragt wird. Die Objekte werden in dem Zustand versteigert bzw. verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung bzw. des Verkaufes Befinden. Der Käufer anerkennt, dass jegliche Reklamation ausgeschlossen ist und wir keinerlei Gewähr für Stückzahlen, Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, Fehlbestände, offene oder versteckte Mängel, sonstige Schäden oder besondere Eigenschaften übernehmen. Technische Daten, Maß- oder Gewichtsangaben und Baujahre sind unverbindlich. Auflistungen der Objekte sind sorgfältig und nach bestem Gewissen erstellt. Die Nachinventarisierung und Nachschätzung ist zulässig. Der Versteigerer kann die Objekte bzw. Positionen zurückziehen, einzeln, teilweise, gruppenweise, oder pauschal ausbieten.

3. Jedes Gebot kann ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden oder aufschiebend bedingt unter Vorbehalt erfolgen, woran der Vorbehaltskäufer für vier Wochen gebunden ist, nicht jedoch der Versteigerer.

4. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, nachdem sein Gebot vom Versteigerer dreimal wiederholt wurde. Wenn mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben, entscheidet der Versteigerer. Bestehen Zweifel über einen Zuschlag, kann der Versteigerer neu ausbieten. In allen Fällen gilt alleine die Anordnung des Versteigerers. Der Versteigerer kann in Einzelfällen bestimmten Personen ohne Angabe von Gründen ein Platzverbot hinsichtlich des Versteigerungsortes erteilen und diese vom Platz verweisen.

5. Der Rufpreis liegt im freien Ermessen des Auktionators, beträgt im Regelfall 50% - 100% des Schätzwertes, wobei Änderungen vorbehalten sind. Zum Gebot / Zuschlag kommt 15% Aufgeld und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Bei erfolgloser Ausbietung wird die Höhe der Mindestgebote vom Versteigerer nach seinem Ermessen bestimmt.

Der Versteigerer kann im Bedarfsfall die Bieter auffordern, binnen einer bestimmten Frist schriftliche Offerte mit 4-wöchiger Bindungsfrist zu legen und an den Bestbieter zum Höchstpreis zuschlagen, wobei es dem Versteigerer freisteht, zwecks Erreichung der bestmöglichen Kombination aus verschiedenen Offerten auszuwählen und nachzuverhandeln und dann erst zuzuschlagen.

Im Einzelfall ist der Versteigerer berechtigt, Objekte mit bestimmter Lieferzeit zuzuschlagen, wobei allfällige Benützungsentgelte während der Lieferzeit der Masse zufließen. Die übrigen Versteigerungsbedingungen gelten vollinhaltlich.

6. Die Zahlung der Gesamtforderung muss bar oder durch bankbestätigten Scheck nach Zuschlagserteilung an den Versteigerer erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, wird der Kaufgegenstand nochmals versteigert oder freihändig verkauft. Dabei wird der erste Käufer nicht zugelassen. Er bleibt für den Mindererlös persönlich haftbar, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

7. Das Kaufobjekt gilt mit Zuschlagserteilung als dem Käufer übergeben, womit auch Haftung und Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Strom, Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf den Käufer übergehen. Dies trifft auch und insbesondere für Zubehörteile zu. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Zahlung –bei Schecks nach bankbestätigter Gutschrift – auf den Käufer über.

8. Erst nach vollständiger Zahlung erfolgt die Aushändigung der ersteigerten Objekte, wobei sich die Preise für den Gegenstand ab Fundament oder Standort undemontiert und unverladen verstehen. Sämtliche Abfertigungspapiere (wie Zollpapiere, Duplikatserstellungen), sowie Schlüsselduplikate, etc. gehen zu Lasten des Erstehers. Die Gegenstände werden unmittelbar nach Durchführung der Auktion und am Vormittag des darauffolgenden Werktages ausgefolgt, bzw. müssen abgeholt

werden. Sondertermine bedürfen einer schriftlichen Sondervereinbarung. Im Bedarfsfall welchen Umstand der Versteigerer feststellt, ist die Demontage/Verladung nur unter Beziehung einer einschlägigen Fachfirma auf Kosten des Erstehers zulässig und von einem angemessenen Kostenvorschuss abhängig.

Sollte der Abholtermin überschritten werden oder die vorstehenden Sonderpflichten nicht erfüllt werden, so haftet der Käufer für alle Folgekosten, wobei es dem Versteigerer freisteht, an einen Dritten freihändig zu verkaufen, oder nochmals zu versteigern, oder auf dessen Kosten räumen bzw. entsorgen zu lassen. Der Erstkäufer haftet überdies für einen allfälligen Mindesterloß.

Davon abgesehen steht es dem Versteigerer frei, bei Termin- oder Fristüberschreitung pro Gegenstand, oder pro m<sup>2</sup> oder pro m<sup>3</sup> und Tag ein Entgelt für die rechtswidrige und konsenslose Benützung von € 15,--/ Gegenstand / m<sup>2</sup> / m<sup>3</sup> und Tag und für jede Lageröffnung eine Lageröffnungspauschale von € 110 , je mit 20 % MWSt einzuheben und für den erhöhten Manipulationsaufwand einzubehalten.

9. Für Unfälle während der Besichtigung, Versteigerung und Abholung wird keine Haftung übernommen. Das Inbetriebsetzen von Geräten ist untersagt.

10. Alle Besucher der Versteigerung haften für verursachte Schäden, gleich welcher Art.

11. Für Unfälle, Beschädigungen an Gebäuden, Fremdoobjekten etc. haftet der Käufer. Für allfällig auftretende Ölsuren im Zuge des gesamten Versteigerungsbetriebes wird seitens der Versteigerungsgesellschaft jede Haftung ausgeschlossen und stellt dies ein allgemeines Verwertungsrisiko dar.

12. Ein Bieter, welcher im Auftrag eines anderen ersteigert, haftet neben diesem selbstschuldnerisch.

13. Für den eventuell freihändigen Verkauf gelten die gleichen Bedingungen.

14. Sämtliche und im Zuge der Versteigerung erstellte Kassaeingangsbelege oder Rechnungen bedürfen der nochmaligen Prüfung, so dass nachträgliche Korrekturen zulässig sind.

15. Im Ermessen des Auktionators steht es einen Freihandverkauf (alternativ oder kumulativ) zur Versteigerung en detail, hinsichtlich Posten, Teilen oder der Gesamtmasse durchzuführen.

16. Zur Vermeidung von Schäden und Entfremdungen ist der Einlieferer verpflichtet, auf eigene Kosten das nicht zur Versteigerungsmasse gehörige Vermögen so abzusichern, dass eine Beschädigung oder Entfremdung nicht möglich ist. Der Versteigerer (Geschäftsführer bzw. Versteigerungsgesellschaft) haften ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit.

17. Bei Veräußerung der Hardware wird die Software – sofern nichts anderes schriftlich verlautbart wird – nicht mitverkauft. Sofern keine Datensicherung und Formatierung erfolgt sein sollte, wird jegliche Weiterverwendung aus welchem Titel auch immer gegenüber dem Erwerber und dessen Rechtsnachfolgern untersagt, wobei sich der Erwerber verpflichtet, jedwede Verwendung der Software zu unterlassen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Versteigerungsort / Verkaufort.

19. Die Hereinnahme eines Angebotes zur weiteren Prüfung kann der Versteigerer von gleichzeitigem Erlag einer unwiderruflichen Bankgarantie bis zur selben Höhe abhängig machen.

20. Die Rechtsgeschäfte sind aufschiebend bedingt von der konkursgerichtlichen Genehmigung anhängig.